

Corporate Governance

Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung



Uns verbinden Werte



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Zielsetzung, Struktur und Prämissen des CGK der Evangelischen Bank	4
2. Mitglieder und Generalversammlung	5
3. Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat	6
4. Der Vorstand der Evangelischen Bank	8
5. Der Aufsichtsrat der Evangelischen Bank	11
6. Transparenz	14
7. Rechnungslegung und Prüfung	15



Präambel

Die Evangelische Bank – im Folgenden auch Bank genannt – ist im Jahr 2014 im Zuge der Ausgliederung des Bankgeschäfts der EDG Darlehensgenossenschaft eG (1968 gegründet) auf die Evangelische Kreditgenossenschaft (1969 gegründet) entstanden. Sie hat ihren Sitz in Kassel und ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 371 eingetragen.

Zweck der Bank ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere aus Kirche und Diakonie sowie deren Einrichtungen. Gegenstand ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften. Als Genossenschaft verfügt sie über drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung. Die Mitglieder, die der Bank das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen, üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus.

Deutschen Genossenschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben.

Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorsitzende des Vorstandes koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder und nimmt im Übrigen die ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat beraten und überwacht. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus bei Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Bank sind, unmittelbar eingebunden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats einschließlich seiner Ausschüsse. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Generalversammlung von den Mitgliedern gewählt.

Als erste Kirchenbank hatte die Evangelische Bank den von dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) erstellten Corporate Governance Kodex für Genossenschaften (zuletzt mit Stand 20. November 2015) angewandt. Um den Besonderheiten der Bank und ihrer spezifischen Mitglieder- und Kundenstruktur Rechnung zu tragen, haben Vorstand und Aufsichtsrat sich dazu entschlossen, einen eigenen, institutsspezifischen Kodex zu erarbeiten. Er lehnt sich an den Regelungen des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie des Corporate Governance Kodex der Diakonie an. Ausgewählte Vorgaben des Kreditwesengesetzes, der Institutsvergütungsverordnung sowie der Richtlinie Nachhaltigkeitsmanagement EMAS^{plus} haben Eingang in den nachfolgenden Kodex gefunden. Mit ihm hat die



Bank ein ihrem Selbstverständnis und Leitbild entsprechendes und darüber hinaus praktisches Regelungsnetzwerk, welches nun Teil der Unternehmensgrundsätze ist.

Der Kodex beruht grundsätzlich auf den für Genossenschaften ohnehin geltenden Rechtsvorschriften. Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Sofern die Bank hiervon abweicht, wird sie dies jährlich offenlegen und die Abweichungen begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht der Bank die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.

1. Zielsetzung, Struktur und Prämissen des CGK der Evangelischen Bank

Zielsetzung des CGK der Evangelischen Bank

Die Evangelische Bank legt ihre Organisation der Beziehungen zwischen Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliedern und anderen Interessengruppen (Stakeholder) in diesem Kodex dar. Sie versteht den CGK als Struktur, mit der sie die Prinzipien und Ziele der Unternehmensführung setzt sowie die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und zur Überwachung des Ergebnisses bestimmt. Diese Mittel und Wege bestimmt die Evangelische Bank durch Verwendung international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle. Diese Standards, die im DCGK und im CGK für Genossenschaften niedergelegt sind, hat die Evangelische Bank auf ihre speziellen Bedürfnisse und gesetzlichen Rahmenbedingungen einer genossenschaftlich organisierten Kirchenbank angepasst.

Ziel des CGK der Evangelischen Bank ist es, ihren Mitgliedern, Kunden, Anlegern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern ein umfassendes und vollständiges Bild über die Prinzipien der Unternehmensführung zu geben. Der Kodex verdeutlicht zudem die Verpflichtung der Organe im dualen Führungssystem, – im Einklang mit den christlichen Werten und den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft – für den Bestand der Bank und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Diese Grundprinzipien verlangen somit nicht nur gesetzeskonformes Verhalten, sondern ein ökonomisches, ökologisches und sozial-ethisches Verhalten im Sinne des Leitbildes des ehrbaren Kaufmanns.

In den nachstehenden Abschnitten werden zunächst die Rechte, Pflichten und das Zusammenwirken der Mitglieder, des Aufsichtsrats und des Vorstands beleuchtet. Es folgt ein Abschnitt über gute Transparenz. Im darauffolgenden Abschnitt werden die Grund-



sätze der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgezeigt.

Abstimmung und Dokumentation der Geschäftsstrategie

Den CGK legen der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam fest. Die Vorbereitung erfolgt durch den Bereich Strategie/Unternehmensentwicklung in Abstimmung mit dem Vorstandsstab. Der Kodex wird in der Regel jährlich überprüft und im Hinblick auf neuere Entwicklungen, insbesondere Gesetzesänderungen, neue Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission oder des DGRV überarbeitet.

Information

Die CGK richtet sich an alle Mitarbeiter, Mitglieder und Kunden der Evangelischen Bank und ist sowohl für den internen als auch für den externen Gebrauch bestimmt.

2. Mitglieder und Generalversammlung

2.1 Mitglieder

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2.2 Generalversammlung

Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht vor.

Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und wählt die Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung über den Inhalt der Satzung, insbesondere den Gegenstand der Genossenschaft und über wesentliche Strukturmaßnahmen, die den Kernbereich der Genossenschaft betreffen, vor allem Unternehmensverträge und Umwandlungen.



Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Versammlung. Dabei sollte er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Generalversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.

2.3 Einladung zur Generalversammlung, Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

10 % der Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

Der Vorstand wird die für die Generalversammlung gesetzlich vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Mitgliedern auf Verlangen übermitteln, sondern auch leicht erreichbar auf der Internetseite der Evangelischen Bank (www.eb.de) zusammen mit der Tagesordnung zugänglich machen.

Die Bank unterstützt ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechtes. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich im Rahmen der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorschriften durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

3. Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Bank und der Mitglieder eng zusammen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank grundlegend verändern.



Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind durch geeignete Unterlagen zu unterlegen, ansonsten ihrem wesentlichen Inhalt nach in Protokollen zu dokumentieren. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – im Falle von Ausschüssen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses – möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Bank gegenüber auf Schadensersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Bank zu handeln (Business Judgement Rule).

Die Gewährung von Krediten der Bank und ihrer Tochtergesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihrer Angehörigen bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat gemäß § 49 GenG Beschränkungen festgesetzt, die bei Gewährung von Krediten an denselben Schuldner eingehalten werden müssen.



Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Bank (Corporate Governance Bericht). Die Bank soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite halten.

4. Der Vorstand der Evangelischen Bank

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er ist dabei der nachhaltigen Förderung der Mitglieder im Sinne des § 1 GenG verpflichtet und an das Unternehmensinteresse der Bank gebunden.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Bank, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) zu sorgen und deren Grundzüge offenzulegen. Arbeitnehmern wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Schlüsselfaktoren zur Nachhaltigkeit in der Bank festzulegen, zu steuern und miteinander zu vernetzen. Das nachhaltige Geschäftsmodell der Bank spiegelt sich nicht nur in dem ökonomischen, sondern auch im ökologischen und sozial-ethischen Handeln wider.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der Bank achtet der Vorstand auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.



4.2 Zusammensetzung und Vergütung

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeit im Vorstand, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss).

Der Aufsichtsrat hat seinen Personalausschuss ermächtigt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder festzusetzen.

Er hat bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Mitglieds des Vorstands dafür zu sorgen, dass die Vergütung

- fixe Vergütung,
- variable Vergütung,
- Leistungen für eine betriebliche Altersversorgung/ Versorgungszusagen,
- Nebenleistungen

in einem jeweils angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitgliedes sowie zur Lage der Bank steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Er wird mit der Ausgestaltung der variablen Vergütung die nachhaltige Entwicklung der Bank fördern.

Der Aufsichtsrat beschließt über die grundsätzliche Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand. Er bzw. der Personalausschuss hält bei der Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands die einschlägigen Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung ein.

Die mit den Vorstandsmitgliedern geschlossenen Dienstverträge sehen in der Regel vor, dass diese im Zuge einer vorfristigen Beendigung des Vorstandsamtes u. U. vorzeitig enden.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird darauf geachtet, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von drei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Bei der Berechnung der Zahlung wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das



laufende Geschäftsjahr abgestellt.

Wird der Dienstvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund vorzeitig beendet, erhält das Mitglied des Vorstands mit Wirkung ab Beendigung des Dienstvertrages keine Zahlungen mehr.

Das Vergütungssystem wird regelmäßig, zumindest einmal jährlich, auf seine Angemessenheit, insbesondere auch auf seine Vereinbarkeit mit den Geschäfts- und Risikostrategien, überprüft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Generalversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderungen.

Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

4.3 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und auch die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Bank. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen.

Vorstandsmitglieder werden Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.



5. Der Aufsichtsrat der Evangelischen Bank

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der Bank regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Bank nach Maßgabe der Satzung einzubinden.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands.

Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen (Personalausschuss), der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung behandelt.

Personalausschuss und Aufsichtsratsplenium sorgen gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat strebt langfristig eine angemessene Vertretung von Frauen im Vorstand an und achtet bei der Zusammensetzung auch auf Vielfalt (Diversity).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist in der Satzung der Bank festgelegt. Danach scheiden sie mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen, aus dem Vorstand aus (§ 18 Abs. 3 der Satzung).

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Für seine Ausschüsse hat er jeweils separate Geschäftsordnungen beschlossen.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auch den Vorsitz des Personalausschusses sowie des Kredit- und Risikoausschusses inne. Er ist nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über



wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat gemäß den spezifischen Gegebenheiten der Bank fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht die Protokolle der Ausschüsse einzusehen.

Der Aufsichtsrat hat unter anderem einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung und der Compliance. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu verfügen. Er muss unabhängig und darf kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Bank, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, sein.

5.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vergütung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Dabei soll auch auf die Tätigkeit der Bank, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied wird insbesondere dann nicht als unabhängig angesehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Bank, deren Organen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.



Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands angehören sollten und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Bank ausüben.

Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen nach den einschlägigen Regelungen der Satzung. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Generalversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der Bank achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des KWG zu Mandatsgrenzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Bank in angemessener Weise.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder darf nach dem GenG nicht vom Geschäftsergebnis der Bank abhängig sein. Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat dürfen seine Mitglieder keine variablen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Generalversammlung legt den Gesamtbetrag/Obergrenze der Vergütung und sonstigen Leistungen (an die Mitglieder des Aufsichtsrates) durch Beschluss fest. Die Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem nachhaltigen Erfolg der Bank Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Forderungen, die der Bank gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

Im Bericht des Aufsichtsrats wird vermerkt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.



5.5 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Bank und ihrer Mitglieder verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Bank zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Bank bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.6 Eigenbewertung

Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, seine Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung (§ 25d Abs. 11 Nr. 3 KWG) sowie seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Organs (§ 25d Abs. 11 Nr. 4 KWG).

6. Transparenz

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit der Bank werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. der Geschäftsbericht) sowie die Termine der Generalversammlung und von Bilanzpressekonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Bank publiziert.

Die Bank berichtet regelmäßig über ihr Nachhaltigkeitsmanagement. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung basiert dabei sowohl auf den Kriterien der EMAS^{PLUS}- Richtlinie als auch der Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI).



7. Rechnungslegung und Prüfung

7.1 Rechnungslegung

Mitglieder und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und gegebenenfalls durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht informiert.

Der Jahres- und gegebenenfalls der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie von dem nach Gesetz zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.

Begibt der Bank Wertpapiere, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, ist die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).

Sofern ein Konzernabschluss aufzustellen ist, sind die Beziehungen zu Mitgliedern zu erläutern, die im Sinn der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Die Bank muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Bank und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind – zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung der Bank einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

Der Prüfungsverband und seine angestellten Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards zu beachten; die Vermeidung von Kollisionsfällen ist gesetzlich geregelt.



Der Prüfungsverband unterliegt der Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer.

Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich in einer gemeinsamen Sitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung vom Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere über die wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichten. Der Prüfer informiert über Umstände, die seine Befähigung besorgen lassen und Leistungen, die er zusätzlich zu den Prüfungsleistungen erbracht hat.

Die Aufsichtsratsmitglieder können auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzugezogen werden.

Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Bank in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Der Aufsichtsrat hat darzulegen, wie die Prüfung sowie die Befassung des Aufsichtsrates mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen haben, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.

Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglicher Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.